



Österreichische Finanzmarktaufsicht
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
FMA- LE0001.210/0 010-INT/2024	SR-GSt/DÖ/PE	Florentin Döllner	DW 13857	DW 143857	18.10.2024

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Gliederung der Pensionskassen-Quartalsausweise (Pensionskassen-Quartalsmeldeverordnung 2025 – PK-QMV 2025)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf macht die FMA von der Verordnungsermächtigung gem § 36 Abs 3 PKG Gebrauch, auf dessen Basis sie die Gliederung der Quartalsausweise festzusetzen hat. Der Entwurf löst zwar die Quartalsmeldeverordnung 2012 (QMV 2012, BGBl II Nr 417/2011) ab, im Wesentlichen wird aber die bisherige Systematik und der Inhalt dieser als relevanter Vorgängerbestimmung beibehalten. Die vorgenommenen Änderungen dienen vor allem der Abbildung der Vorgaben aus der „EIOPA-Decision“¹. Neu sind insb Angaben zu Derivaten und die stetige Harmonisierung mit dem Meldewesen für den Versicherungssektor, welches die weitere Anpassung der Formblätter (Meldetemplates) des Quartalsausweises der Pensionskassen erforderlich macht.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Nachdem durch die Neuerlassung - inhaltlich betrachtet - die Formblätter des Quartalsausweises lediglich an die durch die EIOPA (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) bestehenden Anforderungen an

¹ Decision of the Board of Supervisors on EIOPA's regular information request regarding provision of occupational pensions information vom 10.02.2023 („EIOPA Decision“), EIOPA-BoS-23-030, abrufbar unter: [EIOPA-BoS-23 - Decision on IORPs reporting.pdf.pdf \(europa.eu\)](https://www.eiopa.europa.eu/decision-on-iornps-reporting.pdf)

das Meldewesen entsprechend angepasst werden, im Wesentlichen aber die bisherige Systematik und der Inhalt der Vorgängerbestimmung (Quartalsmeldeverordnung 2012) beibehalten wird, erhebt die Bundesarbeitskammer (BAK) dagegen keine Einwände und nimmt diesen Entwurf zur Kenntnis.

